

Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung vom 04.01.2024 die **"BGZ Stiftung"** mit Sitz in Stuttgart als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind:

1. Mildtätige Zwecke durch die Unterstützung von (hilfsbedürftigen) Personen im Sinne des § 53 AO sowie
2. gemeinnützige Zwecke durch die Förderung
 - a) der Jugend- und Altenhilfe (vgl. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO);
 - b) der Hilfe für Flüchtlinge und Behinderte (vgl. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO);
 - c) der Unfallverhütung (vgl. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO);
 - d) des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (vgl. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO).

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 wird die Anerkennung der Stiftung auch im Staatsanzeiger bekanntgemacht.